

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Allgemeines**

Den Verträgen mit unseren Kunden liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Soweit diese Bedingungen nicht abweichende Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des HGB über Handelsgeschäfte. Bei Ausführung von Werkverträgen gelten die VOB. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn sie uns übersandt werden und wir nicht mehr gesondert widersprechen.
- Unsere Angebote**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Uns erteilte Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Geschäftsentwicklung maßgebend. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Warenrechnung.
- Angebotspreise**

Unsere Angebotspreise sind freibleibend bis zum endgültigen Abschluss des Vertrages. Vom Vertragsabschluss an halten wir uns vier Monate an die vereinbarten Preise gebunden. Danach bleibt vorbehalten, für Materialkosten- und Lohnerhöhungen, die im Verlauf der Fertigstellung unserer Arbeiten eintreten, einen der eingetretenen Erhöhung entsprechenden Zuschlag zu berechnen.
- Lieferzeiten**

Die angegebenen Lieferzeiten sind Annäherungswerte und gelten nicht als Fixtermine. Sie beginnen, sobald alle Einzelheiten der Ausführung klagestellend sind. Wird die rechtzeitige Lieferung ohne unser Verschulden gehindert (Rohstoffmangel, Betriebsstörung und dergleichen), so sind wir für die Dauer und den Umfang der Verhinderung und ihrer Folgen von der Lieferpflicht befreit. Ansprüche wegen verspäteter Fertigstellung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Kommt der Besteller entgegen dem vereinbarten Zahlungsplan mit Zahlungen in Verzug, so gelten von uns noch geschuldete Leistungen (auch Teilleistungen) als gestundet, bis der Zahlungsverzug durch den Besteller behoben worden ist. Unsere Lieferpflicht entfällt auch dann, wenn und solange die Hersteller der bestellten Ware nach ihren Verkaufsbedingungen uns gegenüber von der Lieferpflicht ganz oder zeitweilig entbunden sind. Auf Verlangen des Bestellers wird ihm eine Ablichtung der Geschäftsbedingungen der Herstellerfirmen zugeleitet. Aus Lieferungshindernissen stehen dem Besteller keinerlei Ansprüche uns gegenüber zu, es sei denn, es fielen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- Handelsübliche Qualität und Gepflogenheiten**

Unsere Leistungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die technischen Verkaufsbedingungen, insbesondere über Maße und deren Errechnung, Maßtoleranzen, über Dicken, Preismittlung, Gebindeinhalte, Verpackung, Pfandgeld, Frachten usw. ergeben sich aus den ergänzenden Lieferungsbedingungen, aus Preislisten oder Sondervereinbarungen bzw. den handelsüblichen Gepflogenheiten. Im übrigen werden die von den Lieferwerken beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke, der Maße, sowie Fehler usw. entsprechend den Lieferbedingungen dieser Hersteller, die dem Besteller auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden, auch von uns dem Besteller gegenüber in Anspruch genommen.
- Verpackung**

Für die Verpackung und deren Berechnung sind die jeweiligen Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend. Soweit danach die Verpackung in unserem Eigentum oder im Eigentum des Lieferwerkes bleibt, besteht bei Nichtrückgabe ein Anspruch auf Ersatz des Wertes mindestens in Höhe des ausbedungenen Pfandes beziehungsweise in Höhe des gemeinen Wertes. Einwegpackungen gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden nicht zurückgenommen.
- Gefahrenübergang**

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager. Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer, gleichgültig, von wem dieser bestellt worden ist, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Frankolieferung. Unbestandete Übernahme der Sendung durch den Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und ordnungsgemäße Verladung. Bei Lieferung mit unseren Fahrzeugen oder mit den Fahrzeugen des Lieferwerkes gilt die Übergabe als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf der befestigten Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist ausschließlich Angelegenheit des Bestellers. Aus der eventuellen Hilfeleistung des Wagenpersonals beim Abladen kann eine Haftung unsererseits nicht hergeleitet werden. Wird die Einlagerung der bestellten Ware bei uns erforderlich, erfolgt diese auf Gefahr des Bestellers. Soweit auf Wunsch des Bestellers die Versicherung durch uns oder das Lieferwerk gedeckt wird, gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers; in solchen Fällen handeln wir nur als Vermittler.
- Mängelrügen**

Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Erhalt der Ware unter Angabe der Gründe schriftlich bei uns geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um sogenannte versteckte Mängel. In diesem Fall gelten die Regeln der §§ 377, 378 HGB. Jede Verweigerung oder Aufteilung der Ware, welche die anderweitige Verfügungsmöglichkeit des Lieferanten darüber auch nur teilweise beschränkt, schließt jeden Anspruch wegen Mängeln an der Ware oder Verpackung aus. Kosten, die durch Verarbeitung bzw. Verladung beanstandeter Ware, aber auch durch Ersatzverarbeitung bzw. Ersatzverglasung entstehen, gehen nicht zu unseren Lasten. Im Falle fehlerhafter Lieferung besteht nur ein Anspruch auf Wandlung. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Minderung oder Schadensersatz aller Art sind ausgeschlossen, es sei denn, es fielen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Blindlagereklamation und andere Beanstandungen, deren Ursache auf Mängel zurückzuführen sind, die der Hersteller zu vertreten hat, können uns gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, wie wir in unserem Verhältnis zum Hersteller zur Durchsetzung in der Lage sind. Besondere Garantieerklärungen der Hersteller werden in vollem Umfang weitergegeben. Unsere Gewährleistung und Haftung bleibt auf den Umfang beschränkt, der uns von den Herstellern üblicherweise eingeräumt wird. Eine darüber hinausgehende eigene, persönliche Haftung wird nicht übernommen, es sei denn, es fielen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- Kreditwürdigkeit**

Unsere Lieferungen erfolgen unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Bestellers. Ergibt sich, daß diese Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, steht uns jederzeit das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vertragsbedingungen angemessen zu ändern.

Ergänzende Lieferbedingungen für Mehrscheiben-Isolierglas

- Toleranzen**

Die Größenordnung ist in Breite und Höhe + 3./2 mm.
- Maßänderungen und Streichungen**

Diese können nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie später als 2 Tage nach Auftragsbestätigung eintreffen. Änderungen können nur dann übernommen werden, wenn der Zuschnitt des Glases noch nicht vorgenommen ist. Alle Änderungen bedingen einen neuen Liefertermin. Bei Lieferterminen, die fünf Wochen und weniger betragen, ist die Berücksichtigung von Änderungen und Streichungen ausgeschlossen. Für Änderungen oder Streichung wird eine besondere Gebühr erhoben. Bei vorgeschrittener Fertigung sind die Hersteller genötigt, die Abnahme in der ursprünglich bestellten Größe zu verlangen.
- Sonderausführungen**

Isolierglas-Einheiten, welche vom rechten Winkel abweichen, werden nach dem umschreibenden Rechteck berechnet und bedingen Aufschläge. Die Liefermöglichkeit wird auf Anfrage bekanntgegeben. Nach Wahl des Herstellers müssen Skizzen oder Schablonen zur Verfügung gestellt werden. Isolierglas-Einheiten mit ganzzahliger oder teilweiser innenseitiger Sandstrahlmattierung sind bis zu bestimmten Höchstmaßen gegen Aufpreis lieferbar. Einheiten mit einer geätzten bzw. veredelten Scheibe sind ebenfalls lieferbar. Die bearbeitete Scheibe wird von uns dem Hersteller zur Verfügung gestellt. Das Risiko jeglicher Beschädigung bei der Verarbeitung sowie bei Hin- und Rücktransport wird von uns nicht übernommen. Im Falle einer anerkannten Reklamation ist die bearbeitete Scheibe vom Ersatz ausgenommen.
- Verpackung**

Bei der Verpackung von Isolierglas-Einheiten kann auf die in den Bestellungen angegebenen Breiten- und Höhenmaße aus transporttechnischen Gründen keine Rücksicht genommen werden. Stets bestimmt das größere Maß die Kistenlänge, das kleinere Maß die Kistenhöhe. Die Verpackung erfolgt allein nach rationalen Gesichtspunkten unter bestmöglicher Kistenausnutzung, weshalb auch keine Verpflichtung für positionsweise Verpackung übernommen werden kann.
- Lieferung**

Lieferungen auf Abruf werden nicht übernommen. Durch Wartezeiten bei der Anlieferung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Empfängers.
- Garantie, Abwicklung von Reklamationen**

Folgendes gilt über den Punkt 8 der Geschäftsbedingungen hinaus:

Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, steht uns auch dann zu, wenn es uns ohne unser Verschulden unmöglich wird, die bestellte Ware fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern. In den vorgenannten Rücktrittsfällen stehen dem Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns zu.

- Eigentumsvorbehalt**

(a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich aller Nebenforderungen bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Schecks, Wechsel und Zessionen gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung.
(b) Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache bearbeitet, so erfolgt die Verabreichung für uns, jedoch ohne daß für uns Verbindlichkeiten hierdurch erwachsen. Ein Eigentumsverwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Wird die gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware und der anderen Ware z. Zt. der Verarbeitung oder Vermischung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
(c) Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware — auch bei einem Weiterverkauf zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis — schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware auf uns über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist unser Fakturenwert zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20%. Der nach diesen Bestimmungen an uns abgetretene Teilbetrag geht dem nicht abgetretenen Restbetrag im Range vor.
(d) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des normalen Geschäftsablaufes nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Kaufpreisforderung (Werklohnforderung oder sonstige Vergütungsansprüche) gem. obigen Buchstaben (c) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu ihrer Verpfändung oder zur Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
(e) Wird die Vorbehaltsware oder die gem. Buchstabe (c) abgetretene Forderung von dritter Seite gefändelt oder erfolgt sonst ein Eingriff, der unsere Rechte oder Verfügungsmöglichkeiten gefährdet, so hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
(f) Vorbehaltlich des Widerrufs ist der Käufer zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderung oder sonstigen Vergütungsansprüchen) berechtigt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Zugleich ermächtigt uns der Käufer hiermit, den Schuldner die Abtretung im Namen des Käufers bekannt zu geben.
(g) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
(h) Sämtliche in dieser Klausel enthaltenen Ermächtigungen etc. erlöschen in dem Augenblick, in dem über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Diese Ermächtigungen leben wieder auf, wenn entweder der Insolvenzverwalter die noch ausstehenden Forderungen des Gläubigers begleicht oder dem Insolvenzverwalter vom Gläubiger eine besondere Ermächtigung ausdrücklich erteilt wird.

- Zahlung**

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich in bar, spesenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Die — nur bei besonderer Vereinbarung mögliche — Hereingabe von Wechseln begründet keinen Skontoanspruch. Die Hereinnahme eines Wechsels durch uns bedeutet keine Stundung der Kaufpreisforderung. Wir behalten uns vor, die Kaufpreisforderung jederzeit Zug um Zug gegen Rückgabe des Wechsels geltend zu machen. Diskont, Stempelsteuer und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Wechsel und Scheck wird keine Verpflichtung für rechtzeitige Verlegung oder Protesterhebung übernommen. Incassospesen oder Kursverluste fallen dem Einsender zur Last. Soweit nicht anders vereinbart, tilgen eingehende Zahlungen des Kunden grundsätzlich die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung, § 387 BGB bleibt unberührt. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsschlusses tritt Verzug automatisch ein, andernfalls nach Mahnung. Unabhängig von der Geltendmachung weiteren Verzugschadens werden von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen berechnet. Die Gewährung eines Kassakontos erfolgt nur auf den Warenbetrag der Rechnung. Für Fracht und Verpackung usw. wird kein Skonto gewährt. Reisende, Vertreter und sonstige im Außendienst stehende Personen sind zur Entgegennahme von Geld ohne schriftliche Vollmacht der Lieferfirma nicht berechtigt. Zahlungen an solche Personen leistet der Besteller auf sein Risiko. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder eines Insolvenzverfahrens werden alle unsere Rechnungen fällig. Zugleich gelten alle Skonti und Boni als verfallen, so daß der Besteller die in Rechnung gestellten Preise zu zahlen hat.
- Andere Sicherheiten**

Wir sind berechtigt, jederzeit vom Käufer die Beibringung einer Sicherheit zu verlangen und bis zur Stellung einer solchen Sicherheit die Lieferung abzulehnen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand — auch für Wechsel- und Schecksachen — ist Bocholt. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.
- Künftige Geschäfte**

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, daß wir auch zu künftigen Geschäften nur unter Anwendung unserer Geschäftsbedingungen bereit sind. Der Käufer ist damit einverstanden, daß diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte als Vertragsinhalt gelten, auch wenn es sich um mündliche, fernmündliche oder fernschriftliche Aufträge handelt, bei denen nicht ausdrücklich unsere Bedingungen in Bezug genommen werden.
- Salvatorische Klausel**

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall soll die unwirksame Bestimmung so gedeutet werden, daß möglichst der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Die Garantie, die die Hersteller von Isolierglas ab Datum der ersten Lieferung gewähren, verpflichtet diese nur zum kostenlosen Naturalersatz der beanstandeten Einheiten. Sie ist beim Einbau in Verkehrsmittel und Tiefkühltruhen ausgeschlossen. Die Kosten, die durch das Ausglasen einer beschädigten und das Einsetzen der zum Ersatz gelieferten Einheit entstehen, werden von den Herstellern nicht übernommen. Dasselbe gilt für alle damit verbundenen Nebenkosten, wie für die Anfuhr usw.

Ersatzlieferungen werden in jedem Fall berechnet. Gutschrift dafür erfolgt erst dann, wenn die Beanstandung anerkannt ist. Zudem muß die beanstandete Isolierglas-Einheit vorher bei der liefernden Hütte eingegangen sein.

- Stückgutversand**

Falls Stückgutversand ab Hersteller aus irgendwelchen Gründen erforderlich ist, vergüten wir bei vereinbarter Frankolieferung nur die Fracht für das wirkliche Gewicht der Sendung. Frachtaufschläge und Rollgeld werden nicht vergütet.
- Transportversicherung**

Soweit von den Herstellern eine Transportversicherung abgeschlossen wird, gelten folgende Bestimmungen: Die Versicherungsgebühren gehen zu Lasten des Empfängers. Der Versicherungsschutz deckt die Bruchgefahr des Transportes bis zur ersten Entladestelle. Die Entladung des Gutes ist im Versicherungsschutz nicht enthalten. Zur Erlangung des Versicherungsschutzes ist es erforderlich, bei äußerlich erkennbaren Schäden die Annahme der Sendung zu verweigern und bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden das Auspacken der Kisten, in denen Transportschäden festgestellt werden, sofort zu unterbrechen und uns unverzüglich telefonisch zu unterrichten. In diesem Falle müssen darüber hinaus Schäden spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Ankniff der Ware schriftlich bei uns gemeldet sein. Bis zum Eintreffen eines Beauftragten der Versicherungs-Gesellschaft bzw. der liefernden Hütte müssen beschädigte Scheiben und Verpackungsmaterial im Originalzustand verbleiben. Die Scheiben dürfen auch nicht als Notverglasung verwendet werden. Im übrigen sind etwaige Schäden dem Transportführer sofort zu melden, und in Gegenwart von Zeugen ist eine Tatbestands-Aufnahme vorzunehmen. Wenn die Einlagerung der Ware erforderlich ist, erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Auf Antrag und Kosten des Bestellers kann die Transportversicherung verlängert werden, sofern das Gut in der Original-Hüttenverpackung eingelagert wird. Für eine Einlagerung bei uns über 2 Monate hinaus wird eine angemessene Lagergebühr erhoben.